

Bei Anträgen auf Verleihung von Namen lebender deutscher Persönlichkeiten ist, wie unter Abschnitt I Ziffern 4 und 5 angegeben, zu verfahren.

IV.

Die Genehmigung ist in Form einer Urkunde zu erteilen. Für alle bisher erteilten Genehmigungen auf Namensverleihung kann auf Antrag eine Urkunde von der jetzt zuständigen Stelle ausgestellt werden. Hierfür ist das Genehmigungsschreiben vorzulegen.

V.

Diese Richtlinien heben alle entgegenstehenden Bestimmungen auf.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

I. A.: Sorgenicht
Hauptabteilungsleiter

Ministerium des Innern

I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter